

Beschluss der Studienkommission für das Lehramtsstudium
aus den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung
vom 20.3.2002,
nichtuntersagt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
am 16. Mai 2002, GZ 52.352/14-VII/D/2/2002

STUDIENPLAN

LEHRAMT

AN DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG

FÜR DIE UNTERRICHTSFÄCHER:

BILDNERISCHE ERZIEHUNG

TEXTILES GESTALTEN

WERKERZIEHUNG

- **QUALIFIKATIONSPROFIL**
- **UMFANG, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**
- **FÄCHERSTRUKTUR**
- **ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN**
- **PRÜFUNGSORDNUNG**
- **PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG**
- **STUDENTAFELN**
- **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**
- **INKRAFTTRETEN**

5 PRÜFUNGSORDNUNG

5.1 ZULASSUNGSPRÜFUNG

Folgende Fähigkeiten und Kompetenzen sind Gegenstand der Zulassungsprüfung:

- Fähigkeit, Themen in einem gestalterischen Prozess zu entwickeln
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung und konkreten Wiedergabe sowie freien zweidimensionalen Umsetzung
- Fähigkeit zur räumlichen Vorstellung und gestalterischen Umsetzung
- Fähigkeit, Materialqualitäten gestalterisch adäquat einzusetzen
- Kommunikative Kompetenz

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Qualifikationen (Teilprüfungen):

1. Vorlage von Arbeitsproben
2. Klausurarbeit

zu 1) Arbeitsproben müssen eigene Arbeiten auf künstlerischem und/oder gestalterischem Gebiet in zwei und/oder drei dimensionaler Art umfassen (z. B. Naturstudien, Farbstudien, Zeichnungen, Malereien, Signets, Fotos, Filme, Plastiken, Raumgestaltungen, Graphiken, Plakate, Entwürfe, Ideenskizzen, Malereien, Keramiken, Textilarbeiten, Materialarbeiten, Objektentwürfe, Arbeiten aus dem digitalen Bereich, etc.).

zu 2) Um die Urheberschaft der vorgelegten Arbeitsproben zu bekräftigen, hat der Aufnahmewerber eine Klausurarbeit in einer der zitierten Techniken bzw. Arten auszuführen, nach Aufforderung sind auch schriftliche Darstellungen beizulegen.

Zur Präsentation der Mappe sowie der erstellten Arbeiten wird ein persönliches Gespräch der Bewerberin/ des Bewerbers mit dem Prüfungssenat geführt.

Die Beurteilung nimmt der Prüfungssenat vor und ist mit ihrer Verlautbarung durch den Senat rechtswirksam. Die Zulassungsprüfung ist nur dann bestanden, wenn beide Teile positiv beurteilt wurden.

5.2 KENNTNIS DER DEUTSCHEN SPRACHE

Betreffend der notwendigen Nachweise der Deutschkenntnisse siehe § 37 UniStG.

5.3 ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Über die angeführten Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen (§ 4 (26) UniStG) und/oder die entstandenen Arbeiten sind in Form von Präsentationen der /dem Lehrenden zur Kenntnis zu bringen. Die vorgesehene Prüfungsform ist von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (2) Vorlesungsprüfungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Die vorgesehene Prüfungsform ist von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltung Bedacht zu nehmen.
- (4) Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).
- (5) Künstlerischer Einzelunterricht, Künstlerisch-wissenschaftlicher Einzelunterricht, Gestaltungsunterricht, Proseminare, Seminare, Kurse, Projekte, Interdisziplinäre Projekte, Übungen und Exkursionen sind Lehrveranstaltungen im immanentem Prüfungscharakter.
- (6) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen sowie Arbeitsproben der Teilnehmerinnen